

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und des § 66 des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 19.11.2019 folgende

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz

beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAV lautet nunmehr wie folgt:

§ 1

Entsorgungsgebühren

1. Der TAV betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung die mobile Fäkalienentsorgung der Grundstücke ohne Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und die Behandlung des entnommenen Inhalts in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage als öffentliche Einrichtung.
2. Für die mobile Fäkalienentsorgung erhebt der TAV Entsorgungsgebühren und Kostenerstattungen für Sonderleistungen.
3. Die Entsorgungsgebühr ist eine Mengengebühr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Fäkaliensatzung.

§ 3

Gebührenbemessung

Die Entsorgungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der mobilen Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen die Kosten im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz deckt. Öffentliche und private Grundstücke sind hierbei gleichzustellen.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die der Entsorgungsgebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle.
2. Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches einer Verbrauchsstelle zählen:
 - a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser;
 - b) das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird;
 - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.
3. Die Menge des Trinkwassers, welche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
4. Soweit Wassermengen nach Abs. 2 b und c in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu warten hat. Der TAV kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen. Zuviel erhobene Abwassergebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Der Einbau dieses Wasserzählers ist dem Verband anzuzeigen. Der Verband nimmt die Messeinrichtung ab und verplombt diese. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden.

6. Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Wassermenge, welche in die Grundstücksabwasseranlage gelangt, auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 AO geschätzt. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Anwendung von Richtsätzen ist zulässig.
7. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 AO geschätzt.

§ 5

Gebührensatz

1. Der Gebührensatz beträgt:

- | | |
|---|------------------------|
| - für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) | 10,50 Euro/cbm |
| - für Fäkalien und saugfähige Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen | 32,70 Euro/cbm |
| - für nicht saugfähige Fäkalschlämme (Klärschlamm) aus Kleinkläranlagen für den ersten Kubikmeter | 112,00 Euro/cbm |
| - für jeden weiteren darüber hinausgehenden Kubikmeter Klärschlamm beträgt die Gebühr | 47,30 Euro/cbm |

2. Die Gebührensätze beinhalten die jeweiligen Entsorgungs-, Transport- und Einleitgebühren. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter; Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet. Die Gebühr beinhaltet auch das Auslegen von bis zu 20 m Saugschlauch.

Für Schlauchmehrlängen von über 20 m wird je angefangene 10 m Schlauch ein Zuschlag von **8,50 Euro** erhoben.

3. Die Mengengebühr für Fäkalien und saugfähige Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und für nichtsaugfähige Fäkalschlämme (Klärschlamm) aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmeter bemessenen Menge, die der jeweiligen Anlage entnommen wird. Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.

§ 6

Kostenerstattung für Sonderleistungen

Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.

Der Erstattungssatz beträgt **76,80 Euro/Einsatz**

Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinstmengen unter 3 cbm als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.

Der Erstattungssatz beträgt **19,40 Euro/Einsatz**

§ 7

Einzelvereinbarungen

Für abflusslose Gruben mit einem Fassungsvermögen unter 5 cbm, für nur saisonal genutzte Grundstücke und Kleingartenanlagen, ist der Verband berechtigt unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, Einzelvereinbarungen zu schließen.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) wer bei der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt;

b) der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte;

c) diejenige natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat oder

d) jede natürliche und juristische Person, die einer abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht für Grundstücksabwasseranlagen entsteht, sobald diesen Fäkalien zugeführt werden.

(2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Fäkaliengebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung.

(3) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Fäkalien sind Abschläge / Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Abschläge / Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. fällig. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Abschläge / Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der TAV die Abschläge / Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid festsetzen.

(4) Die Gebührenschuld für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall sowie den Erstattungsanspruch für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinmengen.

(5) Die Gebührenschuld oder der Erstattungsanspruch werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Der Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAV das Grundstück und die Räume betreten, in denen sich die zur Gebührenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (auch Besitzerwechsel) ist dem TAV unverzüglich anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem TAV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts- oder Anzeige- oder Duldungspflicht nach § 11 dieser Satzung verletzt und

a) entgegen § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

- b) entgegen §11 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert;
- c) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig ist der Vorstandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Peitz, den 19.11.2019

gez. Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin